

Satzung der Tennisgemeinschaft Willich e.V.  
Gültige Fassung vom 08.03.2019

Eintragungsbestätigung in das Vereinsregister - VR 1784 - Registergericht Krefeld

### **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

Der Verein führt den Namen "Tennisgemeinschaft Willich e. V." und ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld Nr. 1784 von 1976 eingetragen.

Der Verein hat seinen Sitz in 47877 Willich 1. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

### **§ 2 Ziel und Zweck des Vereins**

Zweck des Vereins ist die Förderung des allgemeinen öffentlichen Gesundheitswesens durch sportliche Betätigung jugendlicher und erwachsener Personen sowie die Pflege sozialer Kontakte, hier insbesondere durch den Tennissport.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung vom 24.12.1953 sowie im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke der Abgabenordnung“.

Der Vereinszweck wird insbesondere verwirklicht durch folgende Maßnahmen:

- Errichtung und Unterhaltung von Tennissportanlagen,
  - Abhalten von Tennisunterricht,
  - Förderung des Jugend- und Erwachsenenennis,
  - Teilnahme an Mannschaftsmeisterschaftsspielen im Jugend- und Erwachsenenbereich,
- Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliches Interesse. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Abgesehen von Erstattungen oder Zuschüssen auf im Interesse des Vereins getätigte Aufwendungen und von der Zahlung von Fördermitteln darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unangemessene Vergütungen begünstigt werden. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.

### **§ 3 Mitgliedschaft des Vereins**

Der Verein setzt sich aus aktiven und passiven Mitgliedern zusammen.

Die Mitgliedschaft unterscheidet nach Kindern / Jugendlichen und Erwachsenen.

Erwachsenes Mitglied ist, wer das 18. Lebensjahr vollendet hat.

### **§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft**

Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden. Die Aufnahme in den Verein setzt einen schriftlichen Antrag voraus. Der Antrag muss Name, Adresse, Geburtsdatum und Beruf beinhalten. Ebenso ist mit dem Antrag dem Verein eine Ermächtigung zum Einzug von Beiträgen und allen sonstigen Forderungen (sogenanntes Einzugsermächtigungsverfahren) zu erteilen.

Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand nach sachgemäßem Ermessen unter Beachtung der Interessen des Vereins. Eine Aufnahmepflicht besteht nicht. Die Aufnahme in den Verein gilt als vollzogen, wenn

- a. der Vorstand die Aufnahme schriftlich bestätigt hat
- b. die Aufnahmegebühr, die Umlage und der erste Jahresbeitrag bezahlt sind.

Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder ernennen.

## **§ 5 Passive Mitgliedschaft**

Wenn aus persönlichen, insbesondere auch aus Krankheitsgründen, ein Mitglied den Tennissport nicht ausüben kann, kann es schriftlich unter Darlegung der Gründe und - auf Verlangen des Vorstandes - Nachweis der Gründe den Antrag auf passive Mitgliedschaft an den Vorstand stellen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Der Wechsel von aktiver auf passive Mitgliedschaft ist ohne Einhaltung von Fristen jeweils zum 01.04. oder 01.07. eines Jahres möglich. Ist eine Mitgliedschaft vom Saisonbeginn bis zum 30.06. oder vom 01.07. bis zum Saisonende passiv, so wird jeweils der halbe Beitrag der aktiven und passiven Mitgliedschaft für das entsprechende Jahr fällig.

Die passive Mitgliedschaft kann von Freunden und Förderern des Vereins auch dauerhaft beantragt werden. Das passive Mitglied ist nicht auf den Tennisplätzen spielberechtigt.

## **§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft**

Die Mitgliedschaft endet,

- a. mit dem Tod des Mitglieds,
- b. durch freiwilligen Austritt,
- c. durch Streichung von der Mitgliederliste,
- d. durch Ausschluss aus dem Verein.

### **zu b)**

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes. Er ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres und unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten (Eingang des Kündigungsschreibens bis 30.09. eines Jahres) zulässig.

Während des Laufes eines Kalenderjahres ist der freiwillige Austritt möglich, wenn eine Erhöhung des Jahresbeitrages um mehr als 25% des letztgültigen Beitrages oder eine Sonderumlage in Höhe von mehr als 50% des letztgültigen Jahresbeitrages beschlossen wird. In diesem Falle muss der Austritt innerhalb von vier 4 Wochen nach erlangter Kenntnis von dem Beschluss betreffend die Beitragserhöhung oder die Sonderumlage formgerecht erklärt werden. Diese Austrittserklärung wirkt dann zum Ende des Monats, der dem Zugang der Erklärung beim Vorstand folgt. Fällt der Beendigungszeitpunkt in den Lauf eines Kalenderjahres, besteht nur eine zeitanteilige Beitragspflicht des ausscheidenden Mitgliedes.

### **zu c)**

Wenn ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung in Textform an die dem Verein zuletzt genannte Anschrift mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist, kann es durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden. Über den Beschluss des Vorstandes zur Streichung aus der Mitgliederliste ist das Mitglied zu informieren.

Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche gegenüber dem Verein.

Nicht berührt sind Verpflichtungen aus dem Mitgliedsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten.

Wird innerhalb dieser Frist der Zahlungsrückstand einschließlich der dem Verein hierdurch entstandenen Kosten beglichen, ist die Streichung aus der Mitgliederliste nicht mehr zulässig. Das gilt allerdings nicht für einen Wiederholungsfall in einem Zeitraum von drei Jahren.

### **zu d)**

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen oder das Vereinsleben schuldhaft gröblich verstoßen hat, aber auch aus sonstigen wichtigen Gründen durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Vor der Beschlussfassung ist dem Betroffenen unter Mitteilung seiner beabsichtigten Ausschließung und deren Gründe eine Frist von vier Wochen einzuräumen, innerhalb deren er sich zu den mitgeteilten Ausschließungsgründen äußern kann. Beantragt er eine persönliche Anhörung durch den Vorstand, soll der Vorstand diesem Antrag entsprechen. Eine schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Vorstandssitzung vor der Beschlussfassung über

seinen Ausschluss zu verlesen.

Unabhängig von seinem Ergebnis ist der Beschluss über den Ausschluss schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen, von zwei Mitgliedern des engeren Vorstandes zu unterzeichnen und dem Betroffenen unter gleichzeitiger Belehrung über die Möglichkeit der Berufung mittels eingeschriebenen Briefes mitzuteilen.

Hierneben kann der Vorstand bereits ab Bekanntwerden des Ausschließungsgrundes gegen den Betroffenen eine Benutzungssperre betreffend die Tennisplätze und/oder das Clubhaus oder Teile desselben entsprechend § 7 Abs. 2 dieser Satzung verhängen, wenn die Gründe hierfür hinreichende Veranlassung geben. Die Maßnahme braucht in diesem Falle nicht zur Aufrechterhaltung der Spiel- und Vereinsordnung erforderlich zu sein.

Bei der Streichung eines Vorstandsmitgliedes aus der Mitgliederliste darf das zu streichende Mitglied bei der Beschlussfassung des Vorstandes nicht mitwirken. Der Beschluss des Vorstandes, der die Streichung eines zu ihm gehörenden Mitgliedes zum Inhalt hat, bedarf der Genehmigung durch die Mitgliederversammlung.

Durch die Streichung aus der Mitgliederliste entfällt die Verpflichtung des gestrichenen Mitgliedes zur Bezahlung des Beitrages des laufenden Jahres nicht.

Die Streichung wird unabhängig davon wirksam, ob der Brief dem Betroffenen zugestellt werden kann oder als unzustellbar zurückkommt, und zwar im Zeitpunkt des Zustellungsversuches.

Gegen den Ausschließungsbeschluss des Vorstandes steht dem Mitglied das Recht der Berufung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand schriftlich eingereicht werden. Ist die Berufung rechtzeitig eingelegt, so hat der Vorstand innerhalb von zwei Monaten den Ehrenrat zur Entscheidung über die Berufung einzuberufen. Geschieht das nicht, gilt der Ausschließungsbeschluss als nicht erlassen.

Die Berufung kann der Betroffene mit der Berufungsschrift oder binnen zwei Wochen nach Einreichung derselben schriftlich begründen.

Über die Berufung kann der Ehrenrat sodann nach Aktenlage entscheiden. Er soll jedoch einem mit der Berufungsschrift oder innerhalb der beantragten zweiwöchigen Nachfrist gestellten Antrag auf persönliche Anhörung des Betroffenen stattgeben.

Der Ehrenrat entscheidet mit Stimmenmehrheit. Seine Entscheidung ist schriftlich niederzulegen, mit Gründen zu versehen, von mindestens zwei Mitgliedern des Ehrenrates zu unterzeichnen und sodann dem ausgeschlossenen Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes bekanntzugeben. Die Entscheidung des Ehrenrates wird mit Zustellung an den Betroffenen wirksam.

Macht das Mitglied von dem Recht der Berufung gegen den Ausschließungsbeschluss keinen Gebrauch oder versäumt es die Berufungsfrist, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass die Mitgliedschaft als beendet gilt.

## **§ 7 Spiel- und Vereinsordnung**

Um ein reibungsloses Vereinsleben aufrecht zu erhalten, erlässt der Vorstand entsprechende Vorschriften. Dies sind insbesondere die:

- a. Spiel- und Forderungsordnung,
- b. Wettspielordnung,
- c. Platz- und Belegungsordnung,
- d. Hausordnung.

Um die Spiel- und Vereinsordnung aufrecht zu erhalten, ist der Vorstand mit dreiviertel der Vorstandsmitglieder berechtigt, sofern die Mitgliederversammlung keinen Disziplinausschuss wählt, gegen Vereinsmitglieder folgende Maßnahmen zu treffen:

- a. einen Verweis zu erteilen,
- b. eine Sperre für ein Wettkampfspiel zu verhängen,

c. eine Benutzungssperre der Tennisplätze und/oder des Clubhauses von 2 - 6 Wochen auszusprechen.

Vor der Verhängung einer solchen Maßnahme ist das betroffene Mitglied vom Vorstand entweder persönlich oder schriftlich anzuhören.

Die Beteiligung an den sportlichen oder gesellschaftlichen Veranstaltungen des Vereins ist jedem Mitglied freigestellt. Alle Veranstaltungen sind ihm jederzeit zugänglich.

Insbesondere der Jugend und den Neumitgliedern ist jede sportliche Unterstützung seitens des Vorstandes und des Vereins zu gewähren.

### **§ 8 Mitgliedsbeiträge**

Die Mitglieder haben Beiträge zu entrichten. Die Höhe des Jahresbeitrages, der Aufnahmegebühr und die Höhe der Umlage werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Der Jahresbeitrag ist der Beitrag für das Geschäftsjahr (Kalenderjahr). Er ist im März eines jeden Kalenderjahres fällig und spätestens bis zum 31. März eines Jahres zu entrichten.

Für neue Mitglieder, die erst im Laufe des Kalenderjahres beitreten, kann der Vorstand für das erste Jahr der Mitgliedschaft einen anteiligen Jahresbeitrag festlegen.

Alle Mitglieder sind verpflichtet, dem Verein eine Einzugsermächtigung betreffend alle ihre Zahlungsverpflichtungen gegenüber dem Verein zu erteilen.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Die Beendigung der Mitgliedschaft im Laufe eines Kalenderjahres berührt die volle Beitragspflicht für dieses Kalenderjahr nicht, es sei denn, dass an anderer Stelle dieser Satzung Abweichendes bestimmt ist.

### **§ 9 Organe des Vereins**

Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand nach dem BGB (engerer),
- b. der erweiterte Vorstand (engerer Vorstand und Beisitzer),
- c. die Mitgliederversammlung,
- d. der Ehrenrat,
- e. die Kassenrevisoren

#### **zu a)**

Der Vorstand im Sinne des Paragraphen 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sportwart und dem Finanzwart. Der 1. Vorsitzende ist in Verbindung mit dem 2. Vorsitzenden oder in Verbindung mit dem Sportwart, oder in Verbindung mit dem Finanzwart gemeinschaftlich zur gerichtlichen und außergerichtlichen Vertretung des Vereins berechtigt.

#### **zu b)**

Der erweiterte Vorstand besteht aus dem gesetzlichen Vorstand und drei Beisitzern mit folgenden Fachfunktionen:

- a. Jugendwart
- b. Anlagenwart
- c. Sozialwart

### **§ 10 Zuständigkeit des erweiterten Vorstandes**

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch diese Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung der Mitgliederversammlungen und Aufstellung der Tagesordnung,
2. Einberufung der Mitgliederversammlung,
3. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
4. Aufstellung eines Haushaltsplanes für jedes Geschäftsjahr, Buchführung und

Erstellung eines Jahresberichtes,

5. Aufstellung von Richtlinien für den Betrieb der vereinseigenen Anlagen,

6. Abschluss und Kündigung von Arbeitsverträgen,

7. Beschlussfassung über Aufnahme, Streichung und Ausschluss von Mitgliedern,

8. Beschlussfassung über Disziplinarmaßnahmen gegen Mitglieder.

Wie alle Inhaber von Vereinsämtern ist auch der Vorstand grundsätzlich ehrenamtlich tätig.

Vorstandsmitglieder können für ihre Tätigkeit eine von der Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltplans festzusetzende pauschale Aufwandsentschädigung von bis zu 210€ pro Jahr und Person erhalten.

Im Wesentlichen ergeben sich für die einzelnen Mitglieder des erweiterten Vorstandes folgende Tätigkeitsbereiche:

Der 1. Vorsitzende repräsentiert nach außen den Verein.

Er beruft und leitet die Vorstandssitzungen sowie die Mitgliederversammlungen und hat Sitz und Stimme in allen Ausschüssen. Er ist verantwortlich für die Darstellung des Vereins nach innen und außen

Der 2. Vorsitzende, der gleichzeitig Geschäftsführer ist, vertritt den 1. Vorsitzenden bei dessen Verhinderung. Ihm obliegt darüber hinaus die Erledigung aller Schriftsachen im Benehmen mit dem 1. Vorsitzenden, in Finanzangelegenheiten mit dem Finanzwart und in rein sportlichen Angelegenheiten mit dem Sportwart.

Der 1. und 2. Vorsitzende sind verantwortlich für die Öffentlichkeitsarbeit. Dies beinhaltet insbesondere die Information der Mitglieder durch die regelmäßig erscheinenden Mitgliederinfos sowie die notwendige Pressearbeit, die für die Darstellung des Vereins in der Öffentlichkeit erforderlich ist. Dazu gehört auch die Pflege und Aktualisierung der Vereins-Website.

Sie sind verantwortlich für die Mitgliederliste und dem daraus resultierenden Schriftverkehr mit den Mitgliedern.

Der Sportwart koordiniert und organisiert den gesamten Sportbereich und in Abstimmung mit dem Jugendwart den Jugendbereich. Er ist insbesondere verantwortlich für die Terminplanung, den Vereinstrainer und er vertritt den Verein in sportlichen Angelegenheiten nach außen. Ihm obliegt die Durchführung und Überwachung des gesamten Sportbetriebes. Er sorgt für die Einhaltung der vom Vorstand erlassenen Spiel- und Ranglistenordnung.

Dem Finanzwart obliegt die Führung der Kassengeschäfte.

a. Er hat im Rahmen der Ordnungsmäßigkeit der Buchführung die Bücher zu führen und über die verschiedenen Arten der Einnahmen und ihrer Verwendung auf der Ausgabenseite gemäß der Gliederung des Voranschlages (Etats) genauen Aufschluss zu geben.

b. Er hat für den Eingang der fälligen Beiträge, Aufnahmegebühren, Umlagen, Trainergebühren und der sonstigen Forderungen durch entsprechende Maßnahmen zu sorgen und eine laufende Übersicht über den Stand der verschiedenartigen Zahlungen der Mitglieder und der Außenstände zu führen.

c. Er hat bezüglich der an den Verein gerichteten Zahlungsaufforderungen für ordnungsgemäße Anweisung zu sorgen und rechtzeitig den Vorstand über drohende Überschreitung der für die einzelnen Etatposten veranschlagten Beträge aufmerksam zu machen. Vor Anweisung eines Betrages hat der zuständige Fachwart die Zahlungsaufforderung zu prüfen und abzuzeichnen.

d. Er hat zwei Wochen vor der ersten ordentlichen Mitgliederversammlung eines Jahres den Kassenrevisoren die abgeschlossenen Bücher und Belege vorzulegen und ihnen die gewünschten Aufklärungen zu geben.

e. Bis zum gleichen Zeitpunkt hat er dem 1. Vorsitzenden einen Kassenbericht über das

abgelaufene Jahr vorzulegen und im Benehmen mit dem Vorstand den Vorschlag für das Folgejahr aufzustellen. Dieser Vorschlag ist als Tischvorlage der Mitgliederversammlung vorzulegen.

Die Durchführung des Spielbetriebes für die Jugend organisiert der Jugendwart in Abstimmung mit dem Sportwart. Der Jugendwart regelt die sportlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Angelegenheiten für die Kinder und Jugendlichen des Vereins.

Der Anlagenwart ist für den einwandfreien technischen Zustand der vereinseigenen Anlage, bestehend aus Tennisplätze, Außenanlage und Clubhaus, verantwortlich. Er ist weisungsbefugt gegenüber den für diese Bereiche eingestellten Mitarbeitern. Für Reparaturen und Investitionsmaßnahmen hat er die notwendigen Ausschreibungen zu machen und Angebote einzuholen und in Abstimmung mit dem engeren Vorstand die Aufträge zu vergeben.

Der Sozialwart bereitet er die vereinsinternen Festlichkeiten vor und sorgt in Übereinstimmung mit dem Vorstand für einen reibungslosen Ablauf dieser Veranstaltungen. Er ist Ansprechpartner für den Clubwirt in Themen der Mitgliederbetreuung. Bei Unstimmigkeiten innerhalb der Mitgliedschaft wird er vermittelnd tätig. Unbeschadet der grundsätzlichen Regelung zu Zuwendungen an Vereinsmitglieder in §2 steht dem Sozialwart ein jährliches Budget zur Pflege der Geselligkeit in Form von Annehmlichkeiten bei vereinsinternen Veranstaltungen und für Geschenke zu besonderen Anlässen aus Vereinsmitteln zur Verfügung. Die Annehmlichkeiten müssen üblich und angemessen sein und dürfen den Betrag von 35€ pro Mitglied und Jahr nicht übersteigen. Über die Höhe des jährlichen Budgets entscheidet die Mitgliederversammlung im Rahmen des Haushaltsplans.

### **§ 11 Beschlussfassung des Vorstandes**

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden. Der 1. Vorsitzende setzt die Tagesordnung fest. Die Vorstandsmitglieder sind zu den Sitzungen rechtzeitig unter Mitteilung der Tagesordnung zu laden.

Auf Antrag eines Drittels seiner Mitglieder muss eine außerordentliche Sitzung einberufen werden. Der Antrag ist zu begründen.

Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder gefasst, es sei denn, dass die Satzung für bestimmte Angelegenheiten eine qualifizierte Stimmenmehrheit oder Einstimmigkeit vorschreibt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden der Vorstandssitzung.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder, darunter der Vorsitzende oder bei dessen Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende, anwesend sind. Über jede Vorstandssitzung und über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die den Wortlaut der Beschlüsse und das Stimmenergebnis, mit dem sie gefasst sind, enthalten muss. Die Niederschrift wird durch den 1. Vorsitzenden beglaubigt (BGB). Die Niederschriften sind allen Mitgliedern auf Anforderung zugänglich zu machen, ausgenommen in Angelegenheiten, in denen schutzwürdige, persönliche Dinge von Mitgliedern niedergeschrieben sind.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Die Vereinigung mehrerer Vorstandsämter in einer Person ist unzulässig, soweit sich aus dieser Satzung nichts anderes ergibt.

Für einen reibungslosen Ablauf der Vorstandsarbeit kann sich der Vorstand unter Zugrundelegung dieser Satzung eine Geschäftsordnung geben.

### **§ 12 Amtsdauer des Vorstandes**

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt, es sei denn, dass er zurücktritt.

Jedes Vorstandsmitglied ist in einem besonderen Wahlgang zu wählen. Eine Beratung oder Stellungnahme über die zu wählenden Personen findet nicht statt. Wählbar sind nur erwachsene Vereinsmitglieder. Die Mitglieder des Vorstandes werden im jährlich wechselnden Rhythmus wie folgt gewählt:

In geraden Jahren

- 1. Vorsitzender
- Sportwart
- Anlagenwart
- Sozialwart

In ungeraden Jahren

- 2. Vorsitzender
- Finanzwart
- Jugendwart

Scheiden während der Amtsperiode Vorstandsmitglieder aus, so ist auf der nächsten Mitgliederversammlung eine Ergänzungswahl für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen durchzuführen. Bis zur Ergänzungswahl bestellt der Vorstand einen kommissarischen Vertreter entweder aus seiner Mitte oder aus der Mitgliederschaft. Die stimmberechtigten Vereinsmitglieder können einem Vorstandsmitglied das Misstrauen nur dadurch aussprechen, indem sie mit Mehrheit der anwesenden Mitglieder einen Nachfolger für die restliche Amtsdauer des Vorgängers wählen.

### **§ 13 Mitgliederversammlung**

In der Mitgliederversammlung hat jedes erwachsene Mitglied, auch ein Ehrenmitglied, eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht auf andere Mitglieder übertragen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ausschließlich für folgende Angelegenheiten zuständig:

1. Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes.
2. Festsetzung der Höhe der Jahresbeiträge, der Umlage und der Aufnahmegebühr.
3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstandes, Bestätigung des Jugendwartes.
4. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereines.
5. Wahl des Ehrenrates
6. Wahl der Kassenrevisoren
7. Ernennung von Ehrenmitgliedern.

In Angelegenheiten, die in den Zuständigkeitsbereich des Vorstandes fallen, kann die Mitgliederversammlung Empfehlungen an den Vorstand beschließen. Der Vorstand kann seinerseits in Angelegenheiten seines Zuständigkeitsbereiches die Entscheidung der Mitgliederversammlung einholen.

#### **§ 14 Die Einberufung der Mitgliederversammlung**

Mindestens einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, muss die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden.

Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

Sofern ein Mitglied dem Vorstand eine E-Mailadresse mitgeteilt hat, erfolgt die Einladung zur Hauptversammlung per E-Mail. Dies gilt ebenso für die übrige Kommunikation zwischen Vorstand und Mitgliederschaft.

Zur Jugendversammlung wird zusammen mit der Jahreshauptversammlung eingeladen. Teilnahmeberechtigt sind alle Mitglieder, die für Jugendmannschaften in dem Kalenderjahr spielberechtigt sind sowie ihre gesetzlichen Vertreter.

Anträge, die von mindestens sieben Mitgliedern schriftlich gestellt sind, müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden. Die Einladung zur Mitgliederversammlung kann auch unter Einhaltung der o.g. Frist in der regelmäßig erscheinenden Mitgliederinfo veröffentlicht werden.

#### **§ 15 Die Beschlussfassung der Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder von einem anderen Vorstandsmitglied, geleitet.

Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung mit einfacher Mehrheit den Versammlungsleiter.

Der Versammlungsleiter bestimmt den Protokollführer der Mitgliederversammlung.

Die Mitgliederversammlung ist für alle Vereinsmitglieder öffentlich. Abstimmungsberechtigt in der Mitgliederversammlung sind jedoch nur erwachsene Mitglieder.

Der Vorstand kann Gäste zulassen.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht.

Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung Die Abstimmung erfolgt durch Handzeichen, wenn sich nicht ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder für eine geheime Abstimmung ausspricht.

Bei Personalwahlen genügt bereits der Einwand eines Mitgliedes.

Zur Änderung der Satzung ist eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig, zur Änderung des Vereinszweckes die Zustimmung aller erschienenen Mitglieder. Zur Auflösung des Vereins ist eine solche von vier Fünftel erforderlich.

Anträge auf Änderung der Satzung müssen mindestens drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

Einspruch gegen Entscheidungen der Mitgliederversammlung seitens erschienenen und nicht erschienenen Mitgliedern können nur innerhalb eines Monats ab Kenntnis von dem beanstandeten Beschluss, unabhängig von der Kenntnis innerhalb von sechs Monaten seit der Beschlussfassung, schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Vorstand beschließt über den Einspruch, indem er entweder denselben zurückweist oder der Mitgliederversammlung eine Wiederholung der Entscheidung über den Beschlussgegenstand empfiehlt. Seine Entscheidung hat der Vorstand dem Einspruchsführer unverzüglich schriftlich mitzuteilen. Ab Zugang dieser Mitteilung hat der Einspruchsführer eine Frist von einem Monat, innerhalb deren er gerichtliche Entscheidung beantragen kann, wenn der Vorstand seinen Einspruch zurückgewiesen hat. Versäumt er diese Frist, ist die beanstandete Entscheidung der Mitgliederversammlung seinerseits nicht mehr anfechtbar. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom



jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.  
Es soll folgende Feststellungen enthalten:

- Ort und Zeit der Versammlung
- die Person des Versammlungsleiters und des Protokollführers
- Zahl der erschienenen Mitglieder
- die Tagesordnung
- die Diskussions- und einzelnen Abstimmungsergebnisse und die Art der Abstimmung
- bei Satzungsänderungen muss der genaue Wortlaut angegeben werden.

Vor Verabschiedung des Etats für das neue Geschäftsjahr dürfen nur unabwendbare Verbindlichkeiten vom Vorstand bezahlt werden. Von jedem Austausch der Etatsätze ist der Mitgliederversammlung Kenntnis zu geben.

### **§ 16 Anträge zur Tagesordnung**

Anträge dürfen grundsätzlich nur beraten werden, wenn sie sich auf Tagesordnungspunkte beziehen, die den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. Liegen mehrere Anträge vor, so ist über den weitestgehenden zuerst abzustimmen.

Die bis spätestens drei Tage vor dem Tag der Mitgliederversammlung gestellten Anträge eines Mitgliedes sowie die nach diesem Zeitpunkt vor und in der Mitgliederversammlung gestellten Anträge von mindestens sieben Mitgliedern mit neuen, in der Einladung zu Mitgliederversammlung nicht mitgeteilten Tagesordnungspunkten sind zur Beratung und Entscheidung durch die Mitgliederversammlung zuzulassen, wenn die Mitgliederversammlung für ihre Bescheidung zuständig ist, die Regelung ihres Gegenstandes dringlich ist, worüber die Mitgliederversammlung beschließt, und sie nicht eine Satzungsänderung, die Abberufung des Mitgliedes eines Vereinsorgans, die Entlastung eines Vereinsorgans oder die Erhöhung der finanziellen Verpflichtungen der Mitglieder gegenüber dem Verein zum Gegenstand haben.

### **§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung**

Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Diese muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert.

Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 10% der erwachsenen Mitglieder unter Angabe des Gegenstandes der Beratung diese beantragen oder wenn eine Entscheidung des Vorstandes angefochten ist, über die die Mitgliederversammlung zu entscheiden hat.

Für die außerordentlichen Mitgliederversammlungen gelten die §§ 13, 14, 15 und 16 entsprechend.

### **§ 18 Ehrenrat**

Der Ehrenrat besteht aus einem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, drei weiteren Mitgliedern sowie zwei Ersatzmitgliedern, die verhinderte Mitglieder vertreten. Diese werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt.

Ist seine Wahlperiode abgelaufen, bleibt er bis zur Neuwahl eines Ehrenrates, die spätestens in der auf den Ablauf seiner Wahlperiode folgenden ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung vorzunehmen ist, im Amt.

Für die Beschlüsse des Ehrenrates genügt die einfache Stimmenmehrheit seiner zur Sitzung erschienenen Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Zur Beschlussfassung des Ehrenrates ist die Teilnahme des Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden sowie mindestens zwei weiteren Mitgliedern erforderlich.

### **§ 19 Kassenrevisoren**

Aus den Mitgliedern des Vereins werden von der Mitgliederversammlung drei Kassenrevisoren gewählt, und zwar einer als Sprecher derselben. Die Wahl erfolgt jeweils für zwei Prüffahre. Das heißt, die Tätigkeit und das Amt der Kassenrevisoren endet mit der Abstimmung der Mitgliederversammlung über die Entlastung des Vorstandes in Zusammenhang mit dem zweiten in den Prüfungszeitraum der gewählten Kassenrevisoren fallenden Jahresbericht.

Die Aufgabe der Kassenrevisoren ist die Überprüfung der Ordnungsgemäßheit der dem Finanzwart obliegenden Führung der Kassengeschäfte des Vereins.

### **§ 20 Finanzen und Haftung**

Die Mitglieder haften nur mit dem Vereinsvermögen.

Der Jahresbeitrag, die Aufnahmegebühr und die Umlage sind bei Streichung aus der Mitgliederliste, beim freiwilligen Ausscheiden und beim Ausschluss aus dem Verein nicht rückforderbar, soweit an anderer Stelle der Satzung nichts Gegenteiliges bestimmt ist.

### **§ 21 Auflösung des Vereins**

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit der in § 14 festgelegten Stimmenmehrheit beschlossen werden. Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Finanzwart gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Die vorstehenden Vorschriften gelten entsprechend für den Fall, dass der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Bei der Auflösung oder Aufhebung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins der Stadt Willich - Sportamt - zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

### **§ 22 Schlussbestimmung**

Diese Satzung tritt mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung vom 08. März 2019 sowie der Eintragung ins Vereinsregister des Amtsgerichtes Krefeld in Kraft.

Mit dem Inkrafttreten dieser Satzung wird die bisherige Satzung vom 03. März 2017 außer Kraft gesetzt.